

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1984	Nummer 56
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2180	19. 7. 1984	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Backgammon-Freizeit-Club, Duisburg	948
26 20531	18. 7. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausschreibung von abhandengekommenen ausländischen Pässen zur Identitätsprüfung	948

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
7. 8. 1984	RdErl. – Beflaggung am „Tag der Heimat“	956
20. 7. 1984	Minister für Landes- und Stadtentwicklung Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – 2. Halbjahr 1984	948
13. 7. 1984	Bek. – Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1983	952

2180

I.

Anlage

Verbot von Vereinen**Backgammon-Freizeit-Club, Duisburg**Bek. d. Innenministers v. 19. 7. 1984 –
IV A 3 – 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. April 1984 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck des „Backgammon-Freizeit-Club“, Duisburg, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der „Backgammon-Freizeit-Club“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem „Backgammon-Freizeit-Club“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des „Backgammon-Freizeit-Club“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen dieses Verbot ist Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nicht erhoben worden. Es ist unanfechtbar. Das Verbot wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1984 S. 948.

26
20531**Ausländerwesen****Ausschreibung von abhandengekommenen ausländischen Pässen zur Identitätsprüfung**RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1984 –
IC 4/43.841

Die mißbräuchliche Benutzung von abhandengekommenen gemeldeten ausländischen Pässen und Paßersatzpapieren muß erschwert werden. Die Einleitung dazu geeigneter Fahndungsmaßnahmen erfordert, daß die Polizei Kenntnis von derartigen Verlustmeldungen erhält. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Ausländerbehörden leiten Informationen über die ihnen als abhandengekommenen gemeldeten Pässe und Paßersatzpapiere an die zuständige Kreispolizeibehörde weiter.
2. Die Mitteilung unterbleibt, wenn die Kreispolizeibehörde nachweisbar bereits durch eine Strafanzeige oder auf andere Weise von dem Verlust des ausländischen Passes oder Paßersatzpapiers Kenntnis erhalten hat.
3. Die Kreispolizeibehörden veranlassen beim Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen die Aufnahme in das polizeiliche Fahndungssystem.
4. Den Kreispolizeibehörden obliegt auch die Löschung der Fahndungsnotierungen. Sie sind deshalb ebenfalls zu unterrichten, wenn als abhandengekommen gemeldete ausländische Pässe oder Paßersatzpapiere wieder aufgefunden werden.

Die Kreispolizeibehörden ist ein Formblatt (2fach) nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

Die Kreispolizeibehörden senden eine Ausfertigung der Mitteilung mit Bestätigung der Fahndungsnotierung bzw. -löschung an die Ausländerbehörden zurück.

....., den 19

(Ausländerbehörde)

An den
Polizeipräsidenten
Oberkreisdirektor als
Kreispolizeibehörde

Betr.: Verlust/Wiederauffindung eines ausländischen Passes/Paßersatzpapiere

Der nachstehend beschriebene ausländische Paß/Paßersatz ist in Verlust geraten/wieder aufgefunden worden:

Familienname

Geburtsname

Vorname

(Rufname unterstreichen)

Geburtsdatum

Geburtsort/Land

Staatsangehörigkeit

Anschrift

Beruf

Paß/Paßersatz
(genaue Bezeichnung)
Nr.

ausgestellt von

ausgestellt am

gültig bis

abhandengekommen
durch

Aufenthaltserlaubnis erteilt bis:
Anhaltspunkte für eine mißbräuchliche Benutzung des Passes/Paßersatzes:

– MBl. NW. 1984 S. 948.

II.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

**Lehrgänge
des Deutschen Volksheimstättenwerks
– Landesverband Nordrhein-Westfalen –
2. Halbjahr 1984**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung –
v. 20. 7. 1984 – I A 2. 1850

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt im 2. Halbjahr 1984 die nachstehend genannten Lehrgänge durch:

512. Lehrgang

Besprechung typischer Einzelfälle des Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrechts nach neuester Rechtsprechung und nach praktischen Fällen der Teilnehmer

21. bis 22. August 1984 in 5900 Hagen, Stadthalle

Der Lehrgang ist eine reine Diskussionsveranstaltung, auf der Vorträge nicht gehalten werden. Inhalt und Ablauf des Lehrgangs werden weitgehend von den Teilnehmern selbst durch schriftlich oder mündlich vorgetragene Fragen und Fälle gestaltet, wichtigste neue Entscheidungen werden – vom Einzelfall ausgehend – in ihren Auswirkungen für die Praxis erläutert.

Auf dem Podium:

Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hans-Joachim Driehaus, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Klausing, Hannover

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Werner Vogel, Bielefeld

513. Lehrgang

Diskussionsseminar:

Was bringt die neue Landesbauordnung den Bauherren?

28. bis 29. August 1984 in 5948 Schmallenberg-Fredeburg, Deutsche Landjugend-Akademie

Ltd. Ministerialrat Peter Moelle Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Grundsätze und Ziele der Reform der Landesbauordnung sowie die wichtigsten Änderungen für den Familienheim- und Wohnungsbau

Ministerialrat Heinz-Georg Temme Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Das neue System der Abstandflächen-Regelungen

Ministerialrat Heinz-Georg Temme Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung:

Neuordnung der Vorschriften über den baulichen Brandschutz

Stadt. Baudirektor Heribert Schalk Leverkusen, Stadtverwaltung:

Die neuen Verfahrensvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Genehmigungsfreiheit und der Vereinfachung sowie der Folgen der geistigen Verantwortung der am Bau Beteiligten für die Einhaltung der materiellen Vorschriften des Bauaufsichts- und Städtebaurechts

Diskussion nach schriftlichen und mündlichen Fragen und Fällen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Die Dozenten des Lehrgangs

514. Lehrgang

Sonderfragen der Bodenordnung

11. bis 12. September 1984 in 3470 Höxter, Aula der Volks hochschule

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Werner Vogel Bielefeld, Stadtverwaltung:

Die Zusammenarbeit zwischen Umlegungsausschuß, Planungsaamt, Bauaufsicht und Katasteramt und die Abgrenzung der gegenseitigen Kompetenzen aus rechtlicher Sicht

Stadt. Obervermessungsrat Karl-Horst Becker Iserlohn, Stadtverwaltung

Freiwillige Maßnahmen der Bodenordnung

Professor Dr. Hartmut Dieterich Dortmund, Universität

Die spezielle Bewertung im Rahmen der Bodenordnung

Stadt. Obervermessungsrat Karl-Horst Becker Iserlohn, Stadtverwaltung

Die Einkommensbesteuerung land- und forstwirtschaftlicher Veräußerungsgewinne und ihre Auswirkungen auf städtebaulichen Grunderwerb, Umlegung und Enteignung

Richter am Bundesgerichtshof Herbert Kröner

Karlsruhe, Bundesgerichtshof

Neuere und neueste Rechtsprechung des BGH zum Umlegungsrecht

Diskussion nach Teilnehmerfragen zum Umlegungsrecht und zur organisatorischen Abwicklung des Umlegungsverfahrens

Auf dem Podium:

Stadt. Vermessungsdirektor Franz Georg Brieden, Hilden

Richter am BGH Herbert Kröner, Karlsruhe

Beigeordneter Professor Dr. Hans-Günther Rößler, Düsseldorf

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Werner Vogel, Bielefeld

515. Lehrgang

Das Mietrecht des BGB und des MHG unter Berücksichtigung der Bestimmungen des AGB-Gesetzes

25. September 1984 in 4620 Gelsenkirchen, Hotel Maritim

Der Dozent

Richter am LG Jochen Barthelmess

Stuttgart, Landgericht

wird das Thema der Veranstaltung mit Diskussion nach schriftlicher und mündlicher Fragestellung im Rahmen der nachfolgend angegebenen Stichworte ausführlich behandeln:

1. Vertragsschluß und Vertragsklauseln
2. Mietgebrauch
3. Gewährleistung
4. Miethöhe
5. Beendigung und Abwicklung bei Wohnraummietverhältnissen

516. Lehrgang

Diskussionsseminar:

Notarielle Vertragsgestaltung und Vertragsabwicklung bei Erwerb und Finanzierung von Neubauprojekten und bestehenden Gebäuden einschl. Wohnungseigentum

26. September 1984 in 4620 Gelsenkirchen, Hotel Maritim

Die beiden Dozenten

Notarassessor Dr. Günter Rademacher

Meerbusch

Notarassessor Werner Tebbe

Köln

werden in wechselseitigem Referat, Korreferat und Diskussion mit den Teilnehmern die nachfolgend aufgezeigten Themenkreise behandeln:

- I. Überblick über die verschiedenen Vertragsmodelle
- II. Vertragsbeteiligte
- III. Vertragsobjekt
- IV. Besondere Fragen
- V. Kaufpreis, Leistungsumfang
- VI. Finanzierung
- VII. Fragen nach Fertigstellung, Abnahme, Gewährleistungsfragen, weitere erforderliche Vertragsvereinbarungen

517. Lehrgang

Seminar:

Aktuelle Fragen der Baunutzungsverordnung

3. Oktober 1984 in 5900 Siegen-Weidenau, Bismarckhalle

Professor Dr. jur. Rudolf Stich,
Ministerialrat a. D.

Kaiserslautern, Universität

Wichtige Gerichtsentscheidungen zur Baunutzungsverordnung und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung sowie für die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in Planaufstellungsbereichen und im unbeplanten Innenbereich

Diskussion über Fragen der richtigen Anwendung der Baunutzungsverordnung nach schriftlich eingereichten und mündlich vorgetragenen Fragen und Fällen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Ministerialrat Herbert Fieseler
Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung
Professor Dr. Rudolf Stich
Kaiserslautern, Universität

518. Lehrgang**Diskussionsseminar:**

Die Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe im beplanten und unbeplanten Bereich nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Februar 1984 und sonstige Fragen des Planungsrechts

4. Oktober 1984 in 5900 Siegen-Weidenau, Bismarckhalle
Rechtsanwalt Bernhard Boecker
Köln

Die Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe in Plangebieten unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 3 BauNVO

Regierungsdirektor Dr. Wilhelm Söfker
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Die Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe in unbeplanten Bereichen (Anwendung des § 34 BBauG)

Diskussion nach Fragen der Teilnehmer zur Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe und zu sonstigen Fragen des Planungsrechts

Auf dem Podium:

Die Referenten des Lehrgangs

519. Lehrgang**Seminar:****Gegenwartsprobleme des privaten Baurechts**

9. bis 10. Oktober 1984 in 4700 Hamm 1, Hotel Maritim

Vorsitzender Richter am OLG

Professor Hermann Korbion
Düsseldorf, Oberlandesgericht

Das Verhältnis der VOB zum AGB-Gesetz

Rechtsanwalt Professor Dr. Horst Locher
Reutlingen

Wichtige neuere Rechtsprechung des BGH zum privaten Baurecht

Vorsitzender Richter am OLG Wolfgang Lepp
Hamm, Oberlandesgericht

Die Haftung der an der Schaffung eines Bauwerks Beteiligten nach BGB und VOB/B

520. Lehrgang**Diskussionsseminar:**

Die Novelle 1984 zum Städtebauförderungsgesetz und Rechtsprobleme der eingeschränkten Ausführung und des vorzeitigen Abbruchs von Sanierungsvorhaben sowie der Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach § 41 StBauFG

16. Oktober 1984 in 5860 Iserlohn, Rittersaal des Parktheaters

Ministerialrat Dr. Michael Krautzberger
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Die Änderungen des Städtebauförderungsgesetzes durch die Novelle 1984

Ltd. Stadtrechtsdirektor Karl-Heinz Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung

Rechtsprobleme beim Abschluß der Sanierung

Dipl.-Volkswirt Hampel
Düsseldorf, Landesentwicklungsgesellschaft NW

Lösungsvorschläge zur Ermittlung und Erhebung der Ausgleichsbeträge nach § 41 StBauFG

521. Lehrgang**Praxis und Organisation der Durchführung von Wohnungseigentumsmaßnahmen**

24. Oktober 1984 in 4400 Münster i. W., Schloßgarten-Restaurant

Assessor Karl-Heinz Steinlein

Vorstandsmitglied der Wohnungsbau und Treuhand AG, Trier

Spezielle Probleme der Betreuung von Wohnungseigentümern bei der Begründung und Errichtung von Wohnungen

Ministerialrat Gerhard Heix

Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung

Rechtsfragen der Umwandlung von Mietwohnungen in Wohnungseigentum im öffentlich geförderten und freien Wohnungsbau

Geschäftsführer Hans Seuß

Nürnberg, Evangelisches Siedlungswerk in Bayern

Der Verwaltervertrag und die Tätigkeit des Verwalters in der Rechtsprechung

Dipl.-Volksw. Michael Hampel

Düsseldorf, Landesentwicklungsgesellschaft NW

Selbsthilfe beim Geschoßwohnungsbau – Erfahrungen bei Planung und Durchführung

522. Lehrgang**Diskussionsseminar zur Erörterung wichtiger Zweifelsfragen der Wohngeldbewilligung**

14. November 1984 in 5300 Bonn-Röttgen, Deutsche Jugend-Akademie

Regierungsberater Arnold Schwalke

Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung

Häufige Wohngeld-Rechtsfragen an das Ministerium und ihre Beantwortung

Diskussion von Zweifelsfragen der Wohngeldbewilligung nach Fragen und Fällen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Stadtamtmann Winfried Ibal, Köln

Städt. Verwaltungsrat Hans Schnückel, Paderborn

Regierungsberater Arnold Schwalke, Düsseldorf

Abteilungsleiter Dietmar Wischniowsky, Iserlohn

523. Lehrgang**Die Vorprüfung durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung, insbesondere bei der Prüfung der Fehlbelegerabgabe**

15. November 1984 in 5300 Bonn-Röttgen, Deutsche Jugend-Akademie

Ministerialrat Dr. Carl-Hermann Bellinger

Düsseldorf, Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung

Erhebung der Fehlbelegerabgabe

Oberrechnungsrat Konstanczak

Düsseldorf, Landesrechnungshof

Die Vorprüfung als Teil der Finanzkontrolle

Oberrechnungsrat Robertz

Düsseldorf, Landesrechnungshof

Die Vorprüfung der Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

524. Lehrgang**Diskussionsseminar:****Aktuelle Fragen der Kanalbenutzungs- und Straßenreinigungsgebühren**

27. November 1984 in 5223 Nümbrecht, Kurhaus

Vorsitzender Richter am OVG Wilhelm Hinsen
Münster, Oberverwaltungsgericht NW

Probleme der Anwendung des Straßenreinigungsgesetzes und der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Richter am OVG Dr. Stadtmüller oder

Vorsitzender Richter am OVG Hinsen

Münster, Oberverwaltungsgericht NW

Abwassergebühren und sonstige Benutzungsgebühren

Vorsitzender Richter am OVG Wilhelm Hinsen

Münster, Oberverwaltungsgericht

Abwasserabgaben und ihre Abwälzung,
Abwälzung von Verbandslasten auf Kleineinleiter

Werner Drieling
Düsseldorf, Wibera – Wirtschaftsberatung AG

Ermittlung kostendeckender Gebühren (Gebührenbedarfsberechnung) für die Entwässerung und die Straßenreinigung

Diskussion zu Fragen der Kanalbenutzungs- und der Straßenreinigungsgebühren sowie zur Abwasserabgabe nach schriftlichen und mündlichen Fragen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Vorsitzender Richter am OVG Hinsen
Münster, Oberverwaltungsgericht NW

Referent Dr. Kulartz
Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Richter am OVG Dr. Stadtmüller
Münster, Oberverwaltungsgericht NW

525. Lehrgang

**Diskussionsseminar:
Kanalanschluß- und Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen**

28. November 1984 in 5223 Nümbrecht, Kurhaus

Vorsitzender Richter am OVG Wilhelm Hinsen
Münster, Oberverwaltungsgericht NW

Anschluß- und Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NW – Probleme des Beitragstatbestandes

Richter am OVG Dr. Erich Dietzel
Münster, Oberverwaltungsgericht

Bemessung der Anschluß- und Straßenbaubeiträge

Diskussion nach schriftlichen und mündlichen Fragen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Richter am OVG Dr. Erich Dietzel
Münster, Oberverwaltungsgericht NW

Vorsitzender Richter am OVG Wilhelm Hinsen
Münster, Oberverwaltungsgericht NW

Referent Dr. Hans-Peter Kulartz
Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Den Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen wird die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen sind an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Neefestr. 2 a, 5300 Bonn 1, Tel. (0228) 692075, zu richten.

Jahresbilanz zum 31. Dezember 19 83

**Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Aktivseite

		DM	DM	31. 12. 19 TDM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger				
a) Hypotheken		25.960.568.301,80		
b) Kommunaldarlehen		1.302.038.667,06		
c) sonstige		67.093.079,43		
darunter:				
an Kreditinstitute	71.037.665,55	DM	27.329.700.048,29	25.840.014
2. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder				
darunter:				
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	-,-	DM	-,-	-
3. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind				
a) von Kreditinstituten		21.988.022,--		
b) sonstige		-,-	21.988.022,--	22.014
darunter:				
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	21.988.022,--	DM		
4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben			294.915,66	297
5. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			-,-	171
6. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren				
a) an Kreditinstitute		45.501.309,18		
b) sonstige		36.319.658,18		
			81.820.967,36	82.044
7. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger				
a) anteilige Zinsen		334.046,56		
b) nach dem 31. Oktober 1983		35.877.239,97		
und am 2. Januar 1984 fällige Zinsen				
c) rückständige Zinsen		1.120.987,32		
			37.332.273,85	12.631
8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			2.914.704.507,26	2.812.893
9. Grundstücke und Gebäude				
darunter				
im Hypothekengeschäft übernommen	32.439.382,--	DM	32.774.091,--	30.630
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung			541.916,--	662
11. Sonstige Vermögensgegenstände			2.213.530,58	2.476
12. Rechnungsabgrenzungsposten			23.139,36	70
			Summe der Aktiven	30.421.393.411,36
				28.803.882

13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:

Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1-3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

Passivseite

	DM	DM	31.12.1982 TDM
1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) bei Kreditinstituten	5.554.888.702,42		
b) sonstige	705.301.219,16		
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	1.735.932.805,--	6.260.269.921,58	6.557.867
2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) gegenüber Kreditinstituten	3.940.264,84		
b) sonstige	20.309.346,92	24.249.611,76	22.527
3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	34.002.058,98		
b) fällige Zinsen einschl. der am 2. Januar 1984 fällig werdenden	12.295.750,--	46.297.808,98	47.807
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2.914.704.507,26	2.812.893
5. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen	5.077.200,--		
b) andere Rückstellungen	146.088.070,--	151.165.270,--	181.865
6. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen	--		
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	1.001.000.000,--	1.001.000.000,--	930.000
7. Sonstige Verbindlichkeiten			
8. Rechnungsabgrenzungsposten			
9. Landeswohnungsbauvermögen*)			
Bestand am 1. Januar 1983	17.991.519.224,51		
Haushaltsmittelzuweisungen	DM 1.934.541.197,72		
Zinsen aus gewährten Baudarlehen	DM 386.031.879,63		
Rückeinnahmen und sonstige Zugänge	DM 614.625,29	2.321.187.702,64	
Umwandlung in Darlehen des Landes	DM 114.759.981,10		
Zuschußgewährung an Dritte	DM 420.745.831,13		
Kapitalnachlässe und sonstige Abgänge	DM 15.642.603,58	551.148.415,81	
10. Kapital (Grundkapital)		19.761.558.511,34	17.991.519
11. Offene Rücklagen		100.000.000,--	100.000
a) gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage	10.000.000,--		
b) andere Rücklagen (Einstellung aus dem Bilanzgewinn 1982 DM 4 Mio)	95.983.705,73	105.983.705,73	101.984
12. Bilanzgewinn		4.000.000,--	4.000
		Summe der Passiven	30.421.393.411,36
			28.803.882

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	1.994.090.958,70	2.139.032
b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen	832.279.472,61	1.231.615
14. Verpflichtungen aus bewilligten Aufwendungsbeiträgen/-zuschüssen Annuitätshilfezuschüssen und sonstigen Zuschüssen	1.980.266.046,35	2.196.678
15. Verbindlichkeiten aus noch nicht erloschener Schuldhaft gemäß § 416 BGB	18.585.184,22	29.342

*) Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördG und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land Nordrhein-Westfalen WFA vom 3. Oktober 1980 in Höhe von DM 5.808.313.148,52.

5.627.702

954

Gewinn- und Verlustrechnung

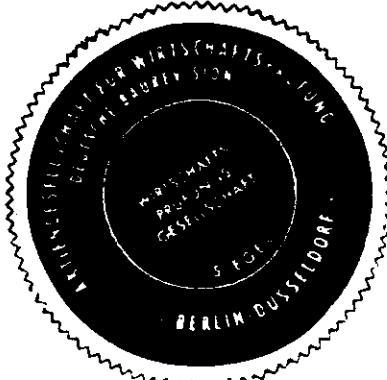
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983

Aufwendungen

	DM	DM	1982 TOM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		178.047.691,08	211.476
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		-,-	
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft		-,-	
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		111.118.359,64	88.334
5. Gehälter und Löhne.		11.037.165,93	10.911
6. Soziale Abgaben		1.443.733,03	1.386
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		1.359.528,78	924
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft		2.858.118,56	2.917
9. Verwaltungskosten an Dritte		62.201.641,14	77.529
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		510.767,24	1.672
11. Steuern	15.232,29		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen			
b) sonstige	153.321,58	168.553,87	23
12. Zuführung der Zinsen aus gewährten Baudarlehen an das Landeswohnungsbauvermögen		386.031.879,63	148.033
13. Sonstige Aufwendungen		2.725.816,07	2.586
14. Jahresüberschuß / Bilanzgewinn		4.000.000,--	4.000
		Summe	761.503.254,97
			549.791

15. Gezahlte Zuschüsse

a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen	420.745.831,13	484.156
b) aus dem Landesvermögen	869.487.077,94	1.017.204



			Erträge
	DM	DM	19 TDM
1. Zinsen aus			
a) Hypotheken	489.818.595,69		
b) Kommunaldarlehen	14.189.372,06		
c) sonstigen Ausleihungen	610.310,51		
2. Zinsentstaltung durch das Land Nordrhein-Westfalen		504.618.208,26	265.553
3. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge		177.240.678,89	210.445
4. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehnsgeschäft		19.648.229,90	18.901
5. Bürgschaftsgebühren		8.883.638,22	8.552
a) laufende Bürgschaftsgebühren	2.338.203,61		
b) einmalige Bürgschaftsgebühren	874.715,34	3.212.918,95	2.950
6. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		46.960.517,02	41.715
7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 6 auszuweisen sind		939.063,73	1.675
		Summe	761.503.254,97
			549.791

Düsseldorf,
den 30. März 1984

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorstand

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Anstaltsordnung

Düsseldorf,
den 8. Mai 1984

Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung
Deutsche Baurevision
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Geuer)
Wirtschaftsprüfer

Zens)
Wirtschaftsprüfer

Innenminister**Beflaggung am „Tag der Heimat“**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1984 –
I B 3/17 – 61.15

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, haben am „Tag der Heimat“, der am 9. September 1984 begangen wird, zu flaggen. (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 113 –.)

– MBl. NW. 1984 S. 956.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X